



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. Februar 1972

Teil II Nr.7

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 72	Anordnung Nr. 2 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972	69
5.11. 71	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Nationalen Komitees für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik	71
15.12. 71	Anordnung über das Statut der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik	71
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	76

Anordnung Nr. 2* 1* über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 vom 10. Februar 1972

§ 1

Die „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ — Anlage zur Anordnung vom 10. Dezember 1971 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (GBl. II Nr. 81 S. 717) — werden gemäß Anlage ergänzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 8 des Abschnittes II der „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 81 S. 717)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

1. Die Ziffern 1 bis 4 sowie Ziff. 22 des Abschnittes I (Staatliche Plankennziffern) der „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ erhalten folgende Fassung:

„1. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP
darunter: industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP der Industriebetriebe* und Baubetriebe

2. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu BP

darunter: industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu BP der Industriebetriebe*

3. Entwicklung der Arbeitsproduktivität der Industriebetriebe* (in Prozent zum Vorjahr) der
— Produktionsarbeiter in VbE
— Arbeiter und Angestellten insgesamt in VbE
auf Basis industrielle Warenproduktion zu IAP
auf Basis Eigenleistung

4. Lohnfonds

darunter: Lohnfonds der Industriebetriebe*
darunter: Lohnfonds der Produktionsarbeiter der Industriebetriebe* und Baubetriebe

22. Anzahl der Arbeiter und Angestellten — in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge —
gegliedert nach Bezirken

darunter: Anzahl der Arbeiter und Angestellten der Industriebetriebe* — in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge —
gegliedert nach Bezirken
darunter: Anzahl der Produktionsarbeiter der Industriebetriebe* und Baubetriebe — in Personen im Jahresdurchschnitt —
gegliedert nach Bezirken“

2. Die Ziff. 8 des Abschnittes I (Volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern) der „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ erhält folgende Fassung:

„8. Anzahl der Arbeiter und Angestellten — in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge —

darunter: Arbeiter und Angestellte der Industriebetriebe* — in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge —

darunter: Anzahl der Produktionsarbeiter der Industriebetriebe* und Baubetriebe — in VbE im Jahresdurchschnitt —“

* Ohne die den Betrieben und Kombinat angeschlossen oder unterstellten selbständigen Forschungseinrichtungen sowie ohne VVB-Zentralen, Absatz- und Handelsorganisationen, Fachschulen, Ingenieurbüros, Rationalisierungsbüros und andere derartige Einrichtungen